

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2570

Der Leiter

AZV Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Herrn  
Peer Knöffler  
Vorsitzender des Bildungsschusses  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski  
Durchwahl: 0431 32 09 - 201  
E-Mail: kowalski@azv-sh.de

4. Juni 2019

Schriftliche Erklärung zur Drucksache 19/1315  
Anhörung zum Thema Gesichtsschleier

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum o.g. Betreff übersende ich Ihnen die schriftliche Erklärung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) als eine vom Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) getragene Einrichtung, ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit gegründet. Träger sind das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und der Verein "Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V." in Reinfeld. Die FHVD ist in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung und Steuerverwaltung sowie in den Fortbildungsbereich KOMMA gegliedert.

Im Fachbereich Allgemeine Verwaltung (FB AV) erfolgt die Qualifizierung für die Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft der jeweilige kommunale Dienstherr, für das Land die Staatskanzlei.

Im Fachbereich Polizei gilt gemäß § 41 der „Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei“ (AP-Pol) das Studium als Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Die Personalauswahl erfolgt direkt durch Landespolizei Schleswig-Holstein in der Polizeidirektion Aus- und Fortbildung in Eutin (PDAFB), hier die Werbe- und Einstellungsstelle.

Im Fachbereich Rentenversicherung wird ein dualer Studiengang angeboten, der mit dem Bachelor of Arts „Management Soziale Sicherheit / Schwerpunkt Rentenversicherung“ abschließt und die Nachwuchskräfte für die Funktionsebene des gehobenen Dienstes bei der Deutschen Rentenversicherung qualifiziert. Zugelassen ist ausschließlich, wer von einem der Rentenversicherungsträger eingestellt und an die Hochschule entsandt wird. Die Entscheidung über die Einstellung trifft nach Durchführung eines Auswahlverfahrens der jeweilige Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Das Studium im Fachbereich Steuerverwaltung kann beginnen, wer erfolgreich das Personalauswahlverfahren an einem der Ausbildungsfinanzämter durchlaufen hat. Bewerberinnen und Bewerber sind während des Studiums Beamter/Beamtin auf Widerruf. Nach erfolgreicher Laufbahnprüfung werden sie zum/zur „Diplom Finanzwirt /Finanzwirtin“ ernannt und haben bundesweiten Zugang zu einer Einstellung in einer Landesfinanzverwaltung im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.1.

Damit existiert zum einen für keinen der angebotenen Studiengänge eine Zugangsmöglichkeit zur Hochschule, ohne ein Auswahlverfahren einer der Dienstherrn durchlaufen zu haben, zum anderen stehen alle Studierenden der FHVD mit Aufnahme des Studiums in einem besonderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Wie alle anderen Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein unterliegen auch die Studierenden der FHVD bei ihrer dienstlichen Tätigkeit, hier dem Studium, dem Neutralitätsgebot. Die Beamtenpflichten sind für die Landes- und Kommunalbeamtinnen und - beamten durch das Beamtenstatusgesetz (§ 33 BeamStG) konkretisiert worden.

Das Verbot der Gesichtsverhüllung aus religiösen Gründen ist ausdrücklich in § 34 BeamStG geregelt, mit dem ausgeführt wird, dass Beamte ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies. Mit dem Verhüllungsverbot soll verhindert werden, dass eine vertrauensvolle Kommunikation mit dem Bürger verhindert oder erschwert wird, aber auch die Kommunikation mit dem Vorgesetzten, dem Kollegen oder Mitarbeiter soll nicht erschwert werden. Analog ist dies auf die Situation an der Hochschule anzuwenden, in der kontinuierlich mit Lehrkräften, Kommilitonen und Verwaltungspersonal der Hochschule kommuniziert werden muss.

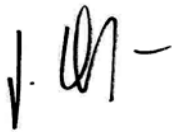
Die Regelung geht davon aus, dass in Hinblick auf die in Art. 33 Abs. 5 GG enthaltene Funktionsvorgabe für das Berufsbeamtentum eine offene Kommunikation dienstlich erforderlich ist. Für eine offene Kommunikation ist nicht nur das gesprochene Wort maßgeblich, sondern auch nonverbale Elemente (Mimik, Gestik und Körpersprache). Eine Verhüllung liegt vor, wenn ein Stoff vor das Gesicht gelegt wird.

Dabei ist auch dann von einer Verhüllung auszugehen, wenn einzelne Teile des Gesichts wie etwa die Augen sichtbar bleiben (Reich BeamtStG, 3. Aufl. 2018, BeamtStG § 34 Rn. 17, 18). Von diesen Regelungen sind bedienstete Trägerinnen von Kopftüchern nicht betroffen, da hier das Gesicht frei bleibt.

Für die Studierenden am Fachbereich Rentenversicherung, die sich in der Regel in einem tariflichen Arbeitsverhältnis, in einigen Fällen auch im Beamtenverhältnis auf Widerruf, befinden, gilt entsprechendes, da der TV-L keine Einschränkungen vorsieht und insofern diese allgemeinen Ausführungen auch für die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein gelten.

Eine ergänzende Regelung für Studierende der FHVD ist vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage aus Sicht der FHVD daher derzeit nicht erforderlich. Unabhängig von der eigenen Position kann der im Rahmen der Landesrektorenkonferenz von betroffenen Hochschulen artikuliert Wunsch nach Klärung des Bedarfs für eine formale gesetzliche Grundlage nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by a stylized 'J' and 'K' with a horizontal dash at the end.

(PD Dr. Jens T. Kowalski)